



An den Grossen Rat

13.5442.02

JSD/P135442

Basel, 22. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2013

## **Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Publizierung der Wohnanschrift, auch wenn man das nicht will – was kann man dagegen tun? Denn Stalking wird immer schlimmer. Bis zur Verfolgung!**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In Basel kann man in einem dicken Buch nachschlagen, wo jeder Einwohner des Kantons wohnt. Das führt oftmals zu Stalking und noch zu noch mehr. Mord und Totschlag. Es geht konkret um Datenschutz. Aber bei einem der wichtigsten Daten, dem konkreten Wohnsitz, gibt es keinen Datenschutz. Jeder Einwohner in Basel wird in diesem dicken Buch aufgeführt, ob er das will oder nicht. Das führt zwangsläufig zu folgenden Fragen:

1. Warum wird jeder Einwohner von Basel in diesem Buch mit Name und genauer Anschrift (Strasse und Hausnummer) publiziert?
2. Wenn ein Bürger, sei er Ausländer oder Schweizer, dies nicht will, was hat er für eine Möglichkeit, dass sein Name und seine Anschrift nicht publiziert wird?
3. Sollte es keine Möglichkeit für ein Verhindern der Publizierung der Adresse geben, was für Gesetze müssten bitte konkret geändert werden?

Eric Weber»

In der Annahme, dass es sich bei diesem «dicken Buch» um das traditionelle Basler Adressbuch des Schwabe Verlages handelt, beantworten wir diese schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Herausgabe des Basler Adressbuches entspricht langjähriger Tradition. Es ist insbesondere für Gewerbetreibende eine wichtige Informationsquelle.

Die Einwohnerkontrollbehörden der Gemeinden des Kantons Basel-Stadt sind gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches zu machen.

Im Basler Adressbuch werden lediglich jene Adressdaten veröffentlicht, die keiner Adress sperre unterliegen. Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt können gestützt auf § 30 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind damit ausreichend. Gesetzesänderungen drängen sich daher nicht auf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin